

**Vorläufiges* Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes
der Städtische Werke Borna Netz GmbH**

gültig ab dem 01.01.2025

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,96	9,27	229,92	0,12
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,59	9,45	181,10	2,27
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,49	10,53	157,81	4,28

Monatsleistungspreis	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	38,32	0,12
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	30,18	2,27
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	26,30	4,28

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾		
■ Messung in Hochspannung	-		
■ Messung in Mittelspannung	287,00		
■ Messung in Niederspannung	287,00		
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00		
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00		

Preise für Reserveinanspruchnahme	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	60,03	72,03	84,04
■ Entnahme in Niederspannung	133,17	159,80	186,43

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis	Arbeitspreis	pauschale, maximale Reduzierung	
	€/a ^{1) 2)}	Ct/kWh ^{1) 2)}	€/a ^{1) 2)}	
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	70,00	7,08		
■ Nachtspeicherheizung		5,15		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss bis 1.1.2024		5,15		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 1)			120,78	
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 2)		2,83		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) zeitvariable Entgelte, ab 1.4.2025 (Modul 3)		Arbeitspreis in ST-Zeit Ct/kWh ^{1) 2) 3)}	Arbeitspreis in NT-Zeit Ct/kWh ^{1) 2) 3)}	Arbeitspreis in HT-Zeit Ct/kWh ^{1) 2) 3)}
		8,59	0,86	14,44

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

Umlage nach KWKG-Gesetz

	Ct/kWh ^{1) 4)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG	offen
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	offen
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG (in Anwendung von § 61k EEG)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

	Ct/kWh ^{1) 4)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

	Ct/kWh ^{1) 4)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	offen

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

³⁾ Unten genannte Zeitfenster sind zu berücksichtigen

⁴⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen

	ST-Zeit	HT-Zeit	NT-Zeit
■ 1. Quartal	04:30 bis 11:30 und 13:30 bis 24:00	11:30 bis 13:30	00.00 bis 04:30
■ 2. Quartal	00:00 bis 24:00		
■ 3. Quartal	00:00 bis 24:00		
■ 4. Quartal	04:30 bis 11:30 und 13:30 bis 24:00	11:30 bis 13:30	00.00 bis 04:30

*** HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:**

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2024 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2025 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur (z.B. Entgelte Straßenbeleuchtung, Pooling, etc.)
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2025 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.